

Abgaben zwischen Kloster und örtliche Organe enthaltene Material erneut behandeln. W. M.

Herbert O b e n a u s, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben, Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jh. (Veröffentl. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 7) Göttingen 1961, Vandenhoeck & Ruprecht, 265 S. — Diese Göttinger Dissertation aus Heimpels Schule setzt da an, wo das Buch von Hermann Mau über die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (1. Bd. 1941) aufhört; dessen 2. Teil sollte die Verfassungsgeschichte von 1406—1488 behandeln, seine Regesten und Exzerpte konnten noch benutzt werden. Archivalien werden zitiert aus München, Stuttgart, Karlsruhe, Nürnberg, Wien, Konstanz, Donaueschingen, Schaffhausen. Die Hauptabschnitte erörtern die immer wieder erneuerte Rittergesellschaft als Friedensgemeinschaft, die Genossenschaft zur Rechtshilfe gegen die Widersacher der Mitglieder außerhalb der Gesellschaft (Schiedsgericht und Fehde), die Schiedsgerichtsbarkeit selbst (unter den Mitgliedern und gegen Außenstehende), Rechtscharakter und Organisation, Zeitweiligkeit und Dauer (Eid und Urkunde, Ämter d. h. „Mahnung“ = Mitgliederversammlung, Hauptmann und Räte, Kanzlei und Archiv, Steuerwesen, Gliederung in Teilgesellschaften), schließlich die rechtlich-soziale Stellung der Gesellschaft und ihrer Mitglieder im Südwesten des Reiches. Als Anhänge sind beigedrukt die 18 überlieferten Bundbriefe der Gesellschaft im Regest, die Mitgliedschaften von Bischöfen und Domkapiteln und die Bündnisse der Gesellschaft mit Fürsten und fürstengleichen Herren. Besondere Erwähnung verdient ein inhaltsreiches Sachregister. Die Arbeit bemüht sich darum, das Institutionelle auf seine rechtlichen, politischen und sozialen Elemente hin auszudeuten, also einer Tendenz zur Sozialgeschichte zu folgen. Die Fülle des zusammengetragenen, weithin auch rechtsgeschichtlichen Materials gibt manche wichtigen und neuen Streiflichter auf das Ringen des deutschen 15. Jh. zwischen König, Fürsten, Adel und Städten. Die methodische Konzeption bringt natürlich die Neigung zur Darstellung zahlreicher persönlicher Einzelfälle und zu deren Zurückführung auf typische Bedeutung mit sich. Die von der Gesellschaft veranlaßte Goldene Bulle von 1431 gegen die Pfahlbürgeraufnahme der Städte sieht Vf. in ihrer Endformulierung nicht so sehr wie Mau als Kampfinstrument des Adels gegen die Städte. Brunner wirft er vor, sein Bild von der Fehde lasse ihre spätmittelalterliche institutionelle Bindung an das Schiedsgericht außer acht, die wesentlich durch eine wache Öffentlichkeit, durch die drohende Ehrenschele bedingt sei (S. 89f.). In der Tat kann der Vf. über den funktionalen Zusammenhang von Schiedsgericht und Fehde neue Aufschlüsse beibringen. Im einzelnen wird das „alte Recht“ der Ritterschaft sehr absolut gesetzt; auch das Wachsen neuen Rechtes ist ein Problem der Sozialgeschichte. Wenn Vf. in seinen lesenswerten Betrachtungen über Recht, Ehre und Macht in der Politik der Gesellschaft zu dem Urteil vordringt, ihre Politik, Rechts- und Friedenswahrung zugleich, sei adliger Dienst am „Gemeinen Nutzen“ gewesen (S. 90), so erscheint das den Städten gegenüber als einseitig, von den Bauern, deren Freiheitswünsche ja die Gründung der adligen Rechtshilfe-Gesellschaft veranlaßten, gar nicht zu reden. Die Weigerung der Städte (1441), mit Straßenräubern in ein Schiedsgericht einzutreten, konnte doch schließlich nur durch weit getriebenen Rechtsformalismus als Unehrlichkeit gegen die Adligen gedeutet werden (S. 70f.). W. Zorn.

Guy D e v a i l l y, Du nouveau sur les Colliberti. Le témoignage du Cartulaire de Vierzon, Le Moyen Age 67 (1961) 425—437. — Das im Cod. Paris, BN. lat. 9865 überlieferte Chartular von Vierzon enthält zwölf Urkunden, in denen *colliberti* erwähnt sind; über die soziale und rechtliche Stellung dieser